

40

§ 11

Wettbewerbsabreden

1. Während des Dienstverhältnisses darf der Geschäftsführer ohne Zustimmung des Vorstandes für kein anderes Unternehmen außerhalb des Interessengebietes des Fördervereins, das sich mit deren Geschäftsfeldern beschäftigt, weder mittelbar noch unmittelbar tätig werden oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
3. Verletzt der Geschäftsführer die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft von ihm Schadenersatz fordern.
4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gilt ein Schadenersatz von € 5.000,- als vereinbart.

§ 12

Sonstiges

Der Geschäftsführer wird von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 13

Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die für die Beendigung des Dienstverhältnisses erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt. Bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vergütungsanspruch mit dem Tage des Wirksamwerdens dieser Kündigung.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Berlin.